



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen
Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 Abs. 1 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2
UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH c/o RWE Renewables Europe & Australia GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover, beantragt für die Erteilung eines Vorbescheides über nachfolgende Genehmigungsvoraussetzungen, gemäß § 9 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):

- Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB privilegiert.
- Dem Vorhaben stehen keine sich aus den Darstellungen des FNP der Verbandsgemeinde Gerolstein ergebenden öffentlichen Belange entgegen, weder solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, noch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.“
- Das Vorhaben ist mit luftverkehrsrechtlichen (insbesondere §§ 14 und 18a LuftVG) und militärische Belangen vereinbar; ihm stehen keine öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB (Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen) im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entgegen.

Geplant ist die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Nordex NX175 in der Gemarkung Hinterhausen, Flur 10, Flurstück 182, GID Nr. 7406.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlage gegeben, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Die temporär genutzte Montage- und Lagerflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Wasser, Fläche und Biologische Vielfalt erwartet. Geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen aus.

Im Rahmen der Projektentwicklung wurden für den Untersuchungsraum bereits eine umfangreiche Kartierungen und eine Artenschutz-Vorprüfung beauftragt. Ergebnisse liegen aktuell noch nicht vor und werden später im Vollantrag entsprechend eingereicht.

Das Vorhaben wird zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Die zu erwartenden Auswirkungen werden nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet, da dem Raum keine sehr hohe oder hervorragende Bedeutung für das Landschaftsbild zugewiesen werden kann und die Windenergie durch mehrere bestehende Anlagen in diesem Raum keine wesensfremde Nutzung darstellt.

Der antragsgemäße Gegenstand des Vorbescheids (Privilegierung und Vereinbarkeit mit dem FNP) ist mit keinerlei Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG verbunden. Es bestehen folglich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Etwaige Umweltauswirkungen durch Bau, Betrieb und Rückbau der WEA werden im Vollantrag betrachtet.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
-Obere Immissionsschutzbehörde-
AZ: 21a/07/5.1/2025/0012kes
Koblenz, den 17.02.2025

Im Auftrag
Sina Keßler